# Satzung Offene Netze Nord e.V.

Gründungssatzung vom 01.11.2015

#### §1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Offene Netze Nord".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Namen "Offene Netze Nord e.V.".
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bezüglich dieser Zwecke.
- 2. Hierzu fördert der Verein ideell, materiell und finanziell insbesondere:
  - die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien,
  - die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netzwerktechnologien,
  - den Zugang zu Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen.
  - die Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetze,
  - kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte,
  - Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie,

- Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen etc.),
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.
- 3. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Toppoint e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts mit vergleichbarer Zielsetzung, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - (a) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.
  - (b) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
  - (c) Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

- (d) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.
- (e) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Finanzordnung festgehalten sind. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (f) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
- (g) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- (h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (i) Der Austritt muss durch Mitteilung in Textform an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Endes des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein.
- (j) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereininteressen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss Gehör zu gewähren.
- (k) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (l) Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.

### §4 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
  - (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (b) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (c) Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
- (d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
- (e) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - i. Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - ii. Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge
  - iii. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - iv. Entlastung des Vorstands
  - v. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - vi. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, mit Dreiviertelmehrheit auch über Änderungen des Vereinszwecks,
  - vii. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - viii. Festsetzung der Verfahren für virtuelle Versammlungen und Abstimmungen,
    - ix. die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung.
- (f) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform mindestens acht Wochen, zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden, wobei die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse abgesandt worden ist.
- (g) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (h) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung in geeigneter virtueller Form (Text- oder Voicechat) durchzuführen. Beschlüsse werden dann in Textform oder fernmündlich gefaßt; geheime Abstimmungen sind auch bei Wahlen nicht möglich. Wenn 30% der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Versand der Einladung der virtuellen Form widersprechen, muß die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung am Sitz des Vereins abgehalten werden.

#### Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen: dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neues Vorstands kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- 6. Mitglieder des Vorstands und nach Abs. 4 beauftragte Mitglieder haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.
- 7. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich in geeigneter, auch virtueller Form. Beschlüsse können auch in Textform oder fernmündlich gefaßt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind in Textform zu protokollieren und zeitnah den Mitgliedern zugänglich zu machen.